

# Bundesgesetzblatt

145

Teil II

Z 1998 A

1974	Ausgegeben zu Bonn am 20. Februar 1974	Nr. 9
------	--	-------

Tag	Inhalt	Seite
14. 2. 74	Anordnung des Staatsaktes aus Anlaß des 25. Jahrestages des Inkrafttretens des Grundgesetzes .....	145
30. 1. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen .....	146
30. 1. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen .....	148
5. 2. 74	Bekanntmachung zur Berichtigung der Vierten Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung .....	150
13. 2. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe .....	150

## Anordnung

Aus Anlaß des 25. Jahrestages des Inkrafttretens des Grundgesetzes findet

am 24. Mai 1974

im Plenarsaal des Deutschen Bundestages ein Staatsakt statt.

Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages, dem Präsidenten des Bundesrates und dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts wird der Präsident des Deutschen Bundestages gebeten, den Staatsakt vorzubereiten.

Bonn, den 14. Februar 1974

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Übereinkommens  
zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes  
über den internationalen Kauf beweglicher Sachen**

**Vom 30. Januar 1974**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1973 zu dem Übereinkommen vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (Bundesgesetzblatt 1973 II S. 885) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel X Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 16. April 1974  
in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 16. Oktober 1973 bei der Regierung der Niederlande hinterlegt worden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat nach Artikel III des Übereinkommens erklärt, daß sie das Übereinkommen nur dann anwenden wird, wenn die Parteien des Kaufvertrages ihre Niederlassung oder in Ermangelung einer Niederlassung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet verschiedener Vertragsstaaten haben.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien am 18. August 1972

mit dem Vorbehalt:

*(Übersetzung)*

«Conformément aux dispositions de l'art. V de la Convention, le Royaume de Belgique n'appliquera la loi uniforme qu'aux contrats dont les parties ont, en vertu de l'art. 4 de la loi uniforme, choisi cette loi comme régissant le contrat. Conformément aux dispositions de l'art. IV de la Convention, le Royaume de Belgique n'appliquera la loi uniforme que si la Convention de La Haye du 15 juin 1955 sur la loi applicable aux ventes à caractère international d'objets mobiliers corporels conduit à l'application de la loi uniforme. La présente notification prendra effet si le Royaume de Belgique retire la déclaration faite en conformité de l'art. V de la Convention.»

„Nach Artikel V des Übereinkommens wird das Königreich Belgien das Einheitliche Gesetz nur auf Kaufverträge anwenden, deren Parteien das Einheitliche Gesetz auf Grund seines Artikels 4 als das für den Vertrag maßgebende Recht gewählt haben. Nach Artikel IV des Übereinkommens wird das Königreich Belgien das Einheitliche Gesetz nur anwenden, wenn das Haager Übereinkommen vom 15. Juni 1955 betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche Sachen anzuwendende Recht zur Anwendung des Einheitlichen Gesetzes führt. Diese Notifikation wird wirksam, wenn das Königreich Belgien die nach Artikel V des Übereinkommens abgegebene Erklärung zurücknimmt.“

Am 1. Dezember 1970 erklärte Belgien:

*(Übersetzung)*

«Le Royaume de Belgique, conformément à l'article VI de la Convention portant loi uniforme sur la vente internationale des objets mobiliers corporels, faite à La Haye le 1<sup>er</sup> juillet 1964, retire la déclaration qu'il avait faite le 12 décembre 1968 lors du dépôt de son instrument de ratification, en application de l'article V de ladite Convention. Il est néanmoins entendu

„Nach Artikel VI des Haager Übereinkommens vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen nimmt das Königreich Belgien die am 12. Dezember 1968 bei der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde nach Artikel V des genannten Übereinkommens abgegebene Erklärung zurück. Es wird jedoch davon

que la deuxième déclaration, faite conformément aux dispositions de l'article IV de la Convention, reste valable.»

Israel

am 18. August 1972

Italien

am 23. August 1972

mit der Erklärung:

*(Übersetzung)*

«Pour ce qui concerne la loi uniforme sur la vente internationale des objets mobiliers corporels le Gouvernement italien, se prévalant de la faculté prévue par l'article IV de la Convention, déclare qu'il ne l'appliquera pas dans le cas où elle est en contradiction avec les conventions déjà ratifiées par l'Italie sur les conflits de lois en matière de vente internationale d'objets mobiliers corporels.»

ausgegangen, daß die zweite nach Artikel IV des Übereinkommens abgegebene Erklärung gültig bleibt.“

„Auf Grund der in Artikel IV des Übereinkommens vorgesehenen Befugnis erklärt die Italienische Regierung, daß sie das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen nicht anwenden wird, wenn es mit bereits von Italien ratifizierten Übereinkommen über das internationale Privatrecht auf dem Gebiet des internationalen Kaufs beweglicher Sachen kollidiert.“

Niederlande

am 18. August 1972

mit der Erklärung:

*(Übersetzung)*

“The Government of the Kingdom of the Netherlands declares in accordance with Article III of the Convention that it will read paragraph 1 of Article 1 of the Uniform Law with insertion of the word 'Contracting' before the word 'States' where the latter word first occurs in paragraph 1 of Article 1 of the Uniform Law.”

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande erklärt nach Artikel III des Übereinkommens, daß sie an der Stelle, an der das Wort ‚Staaten‘ in Artikel 1 Abs. 1 des Einheitlichen Gesetzes zum ersten Mal vorkommt, dieses Wort durch ‚Vertragsstaaten‘ ersetzt.“

San Marino

am 18. August 1972

mit der Erklärung:

*(Übersetzung)*

«In conformità alle disposizioni dell'Art. III della Convenzione portante legge uniforme sulle vendite internazionale delle cose mobili corporali, la Repubblica di San Marino applicherà la legge uniforme solo se le parti al contratto di vendita hanno la loro sede o, in mancanza di questa, la loro dimora abituale nel territorio di differenti Stati contraenti. La Repubblica di San Marino pertanto inserirà la parola «contraenti» dopo la parola «Stati» ladove questa compare per la prima volta, al paragrafo 1 dell'Art. 1 della legge uniforme.»

„Nach Artikel III des Übereinkommens zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen wird die Republik San Marino das Einheitliche Gesetz nur anwenden, wenn die Parteien des Kaufvertrages ihre Niederlassung oder in Ermangelung einer Niederlassung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet verschiedener Vertragsstaaten haben. Die Republik San Marino wird dementsprechend an der Stelle, an der das Wort ‚Staaten‘ in Artikel 1 Abs. 1 des Einheitlichen Gesetzes zum ersten Mal vorkommt, dieses Wort durch ‚Vertragsstaaten‘ ersetzen.“

Vereinigtes Königreich

am 18. August 1972

mit der Erklärung:

*(Übersetzung)*

“(a) In accordance with the provisions of Article III of the Convention, the United Kingdom will apply the Uniform Law only if each of the parties to the Contract of sale has his place of business, or, if he has no place of business, his habituel residence in the territory of a different Contracting State. The United Kingdom will in consequence insert the word 'Contracting' before the word 'States'

“(a) Nach Artikel III des Übereinkommens wird das Vereinigte Königreich das Einheitliche Gesetz nur anwenden, wenn die Parteien des Kaufvertrages ihre Niederlassung oder in Ermangelung einer Niederlassung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet verschiedener Vertragsstaaten haben. Das Vereinigte Königreich wird dementsprechend an der Stelle, an der das Wort ‚Staaten‘ in Artikel 1 Abs. 1 des

where the latter word first occurs in paragraph 1 of Article 1 of the Uniform Law.

(b) In accordance with the provisions of Article V of the Convention, the United Kingdom will apply the Uniform Law only to contracts in which the parties thereto have, by virtue of Article 4 of the Uniform Law, chosen that Law as the law of the contract."

Einheitlichen Gesetzes zum ersten Mal vorkommt, dieses Wort durch 'Vertragsstaaten' ersetzen.

(b) Nach Artikel V des Übereinkommens wird das Vereinigte Königreich das Einheitliche Gesetz nur auf Kaufverträge anwenden, deren Parteien das Einheitliche Gesetz auf Grund seines Artikels 4 als das für den Vertrag maßgebende Recht gewählt haben."

Bonn, den 30. Januar 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Frank

---

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Übereinkommens  
zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes  
über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen  
über bewegliche Sachen**

Vom 30. Januar 1974

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1973 zu dem Übereinkommen vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 885, 919) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 16. April 1974  
in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 16. Oktober 1973 bei der Regierung der Niederlande hinterlegt worden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat nach Artikel III des Übereinkommens erklärt, daß sie das Übereinkommen nur dann anwenden wird, wenn die Parteien des Kaufvertrages ihre Niederlassung oder in Ermangelung einer Niederlassung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet verschiedener Vertragsstaaten haben.

Das Übereinkommen ist ferner am 23. August 1972 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien  
Italien  
Niederlande

mit der Erklärung:

(Übersetzung)

"The Government of the Kingdom of the Netherlands declares in accordance with Article III of the Convention that

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande erklärt nach Artikel III des Übereinkommens, daß sie an der

it will read paragraph 1 of Article 1 of the Uniform Law with insertion of the word 'Contracting' before the word 'States', where the latter word first occurs in paragraph 1 of Article 1 of the Uniform Law."

San Marino

mit der Erklärung:

«In conformità alle disposizioni dell'Art. III della Convenzione portante legge uniforme sulla formazione dei contratti di vendita internazionale delle cose mobili corporali, la Repubblica di San Marino applicherà la legge uniforme solo se le parti al contratto hanno la loro sede o, in mancanza di questa, la loro dimora abituale nel territorio di differenti Stati contraenti. Pertanto la Repubblica di San Marino inserirà la parola «contraenti» dopo la parola «Stati» laddove questa compare per la prima volta all' Art. 1, paragrafo 1 della legge uniforme.»

Vereinigtes Königreich

Stelle, an der das Wort ‚Staaten‘ in Artikel 1 Abs. 1 des Einheitlichen Gesetzes zum ersten Mal vorkommt, dieses Wort durch ‚Vertragsstaaten‘ ersetzt.“

*(Übersetzung)*

„Nach Artikel III des Übereinkommens zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen wird die Republik San Marino das Einheitliche Gesetz nur anwenden, wenn die Parteien des Kaufvertrages ihre Niederlassung oder in Ermangelung einer Niederlassung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet verschiedener Vertragsstaaten haben. Die Republik San Marino wird dementsprechend an der Stelle, an der das Wort ‚Staaten‘ in Artikel 1 Abs. 1 des Einheitlichen Gesetzes zum ersten Mal vorkommt, dieses Wort durch ‚Vertragsstaaten‘ ersetzen.“

Bonn, den 30. Januar 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Frank

---

**Bekanntmachung**  
**zur Berichtigung der Vierten Verordnung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme**  
**von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung**

**Vom 5. Februar 1974**

In der der Vierten Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung vom 20. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1866) anliegenden Geänderten Liste der Transatlantiktarife, gültig ab 1. Januar 1974, für Luftfahrzeuge mit dem Gewichtungsfaktor eins (50 Metrische Tonnen) muß in Zone III (Spalte 1) bei Düsseldorf (Spalte 2) der Betrag der Gebühr in US-Dollar (Spalte 3) nicht **79,91**, sondern **79,71** lauten.

Bonn, den 5. Februar 1974

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Dr. Faull

---

**Bekanntmachung**  
**des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Kenia**  
**über Kapitalhilfe**

**Vom 13. Februar 1974**

In Nairobi ist am 28. Februar 1973 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 28. Februar 1973

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Februar 1974

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
In Vertretung  
Sohn

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Kenia  
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Kenia

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der kenianischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Kreditprogramm für bäuerliche Betriebe in den Distrikten Kisii und Kericho ein weiteres Darlehen bis zur Höhe von insgesamt fünfhunderttausend Deutsche Mark aufzunehmen.

**Artikel 2**

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und

sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrages in der Republik Kenia erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

**Artikel 6**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Nairobi, 28. Februar 1973, in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland  
Jürgen R u h f u s

Für die Regierung  
der Republik Kenia  
Mwai K i b a k i

# Fundstellennachweis B

## Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1973 — Format DIN A 4 — Umfang 382 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und ihren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 9,— zuzüglich je DM 0,90 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.